

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
3003 Bern

per E-Mail an:

[mohamed.benahmed@bfe.admin.ch](mailto:mohamed.benahmed@bfe.admin.ch)

[martin.michel@bfe.admin.ch](mailto:martin.michel@bfe.admin.ch)

**Philipp Mäder**  
Leiter Public Affairs & Kommunikation

**Swisspower AG**  
Schweizerhof-Passage 7  
3011 Bern

Telefon +41 79 656 80 94  
[philipp.maeder@swisspower.ch](mailto:philipp.maeder@swisspower.ch)  
[www.swisspower.ch](http://www.swisspower.ch)

17. November 2022

## **Stellungnahme der Swisspower AG zur Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (Winterreserveverordnung, WResV)**

**Sehr geehrte Frau Bundesrätin**  
**Sehr geehrte Damen und Herren**

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2022 haben Sie die Swisspower AG eingeladen, zu der genannten Verordnung Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und äussern uns gerne wie folgt.

### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Swisspower AG ist die strategische Allianz von 22 Schweizer Stadtwerken und regionalen Unternehmen der Versorgungswirtschaft. Insgesamt beliefern ihre Mitglieder über eine Million Energiekunden. Die Versorgungssicherheit mit Energie ist für die Stadtwerke der Swisspower-Allianz zentral. Die Swisspower-Mitglieder unternehmen alle in ihrem Bereich möglichen Anstrengungen, um die Versorgung ihrer Kundinnen und Kunden mit Energie sicherzustellen.

Die Swisspower-Allianz begrüsst in den Grundzügen die Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (Winterreserveverordnung, WResV) und erachtet es als wichtig, alle Massnahmen zu ergreifen, um potenzielle Energiemangellagen zu vermeiden. Unter anderem mit dem Bau der Reservekraftwerke in Birmensdorf hat der Bund bereits wichtige Schritte gemacht. Diese Winterreserveverordnung, welche zeitnah umgesetzt werden soll und auf die besonders herausfordernden Winter der kommenden Jahre fokussiert ist, erscheint deshalb als sinnvoll.

**Berücksichtigung von WKK-Anlagen:** Für Swisspower fehlt im vorliegenden Entwurf jedoch die Technologieoffenheit bei der Umsetzung der Winterreserve. Swisspower ist der Auffassung, dass auch Anlagen zur Wärme-Kraft-Kopplung (WKK) sowohl als Energiereserve als auch als Reservekraftwerk geeignet sind und deshalb in der Verordnung berücksichtigt werden müssen. Dank der hohen Energieeffizienz und der niedrigen

Umweltbelastung stellen WKK-Anlagen eine nachhaltige Alternative zu anderen Reservekraftwerken und zum Stromimport im Winter dar. Überdies weisen WKK-Anlagen eine hohe Flexibilität in Bezug auf die verwendeten Brennstoffe (flüssig und gasförmig) auf, was bei einer drohenden Gas-Knappheit unerlässlich ist. Die dezentralen Standorte auf bereits bestehenden Energieversorgungsarealen haben zudem einen positiven Einfluss auf Netzstabilität und Bewilligungsfähigkeit.

**Dauer und Zeitraum der Einsatzbereitschaft der Reservekraftwerke:** Für die Betreiber von Reservekraftwerken ist es von grösster Wichtigkeit, über lang laufende Verträge zu verfügen, damit die Planungs- und Investitionssicherheit gewährt ist. Insbesondere bei neugebauten Anlagen ist dies wichtig, da die Rentabilität einer WKK-Anlage mit einer begrenzten Betriebsdauer erst dann gegeben ist. Eine klare Kommunikation der Dauer wie auch des Zeitraums der Einsatzbereitschaft ist für die Betreiber essenziell. Wünschenswert wären in diesem Fall klare Definitionen des Vorhaltezeitraums (bspw. Februar – April) und Verträge mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens zehn Jahren. Es wäre zu begrüssen, dass der entsprechende Art. 9 Abs. 2 lit. b entsprechend präzisiert würde.

**Steuerung der Nachfrageseite:** Sämtliche in der vorliegenden Verordnung erwähnten Anpassungen betreffen die Angebotsseite der Energieversorgung. Zu einer effektiven Bewältigungsstrategie bei Energieknappheit sind sowohl Massnahmen auf der Angebotsseite wie auch auf der Nachfrageseite angebracht. Letztere wären in diesem Fall beispielsweise Auktionen zur Nachfragereduktion und Verbrauchsbeschränkungen im privaten und öffentlichen Bereich. Als Teil der nationalen Energiestrategie 2050 bleiben zudem die Bemühungen im Bereich der Energieeffizienz unerlässlich. Swisspower ist in diesem Gebiet zusammen mit starken Partnern über die Energieeffizienzplattform «[Energy Savers](#)» tätig und hat sich auch als Gründungsmitglied an der [Energiespar-Alliance](#) des Bundes beteiligt. In diesem Sinne plädiert Swisspower für die Prüfung von nachfrageseitigen Massnahmen zur Bewältigung von Energieknappheiten.

## 2. Anpassung der Verordnung

Im Folgenden werden die Anpassungsvorschläge zu den einzelnen Artikel erläutert:

### Art. 6 Reservekraftwerke und Notstromgruppen

1. Die Reservekraftwerke und Notstromgruppen kommen *während der Dauer und dem Zeitraum der Verfügbarkeit gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. b* nur für die Stromreserve zum Einsatz und produzieren *dann* keinen Strom für den Markt.

**Begründung:** Um die Wirtschaftlichkeit sowohl der bestehenden wie auch der zu bauenden Reservekraftwerke zu garantieren, ist es für die Betreiber der Anlagen wichtig,

dass diese in der Zeit, in welcher sie keine Einsatzbereitschaft leisten, für den Markt produzieren können. Die obenstehenden Formulierungsanpassungen schaffen diesbezüglich Klarheit.

#### **Art. 7 Erstmalige Bildung der ergänzenden Reserve mit Reservekraftwerken und spätere Erweiterung**

1. *Das UVEK bildet die ergänzende Reserve in einem ersten Schritt mit den Betreibern von Reservekraftwerken, mit denen es sich im Hinblick auf eine Reserveteilnahme und eine Inbetriebnahme im Februar 2023 geeinigt hat.*
2. *Das Bundesamt für Energie (BFE) kann weitere Betreiber **oder Pooling-Verantwortliche** in die ergänzende Reserve aufnehmen, um die Leistung nach Artikel 6 Absatz 1 zu erreichen. Es führt dafür in der Regel Ausschreibungen durch.*
3. *Für den Zuschlag bei einer Ausschreibung werden insbesondere die folgenden Kriterien berücksichtigt:*
  - a. *die rasche Umrüstbarkeit **und möglichst langjährige** Einsatzbereitschaft von Anlagen;*
  - b. *die Höhe des Verfügbarkeitsentgelts;*
  - c. *weitere Kriterien wie die technische Qualität, **die Energieeffizienz**, die Bewilligungsfähigkeit, die Auswirkungen auf die Umwelt und den Standort eines Projekts.*

**Begründung:** Im Art. 2 Abs. 3 lit. e wird in Bezug auf die Wasserkraftreserve das allfällige Pooling von Angeboten als Möglichkeit erwähnt. Swisspower begrüsst die Flexibilität des Bundes in diesem Zusammenhang, würde überdies jedoch nahelegen, dass das Pooling von Angeboten sinnvollerweise auch für die Ausschreibungen der ergänzenden Winterreserve möglich gemacht wird. Dies verringert den Koordinationsaufwand seitens Bundesamts für Energie und ermöglicht eine flexiblere Angebotsgestaltung seitens der Betreiber.

Swisspower befürwortet die bestehenden Kriterien für die Zuschläge bei einer Ausschreibung, empfiehlt allerdings die oben beschriebenen Ergänzungen. Die langjährige Einsatzbereitschaft und die Energieeffizienz der Anlagen sind im Kontext einer nachhaltigen Winterreserve sinnvoll.

### **Art. 9 Vereinbarung mit Betreibern von Reservekraftwerken und Verfügbarkeitsentgelt**

1. *Das BFE schliesst mit jedem Betreiber **oder Pooling-Verantwortlichen**, der aufgrund einer Einigung, eines Zuschlags oder einer Verpflichtung an der Reserve teilnimmt, eine Vereinbarung über den Einsatz für die Reserve ab. Die Vereinbarungen unterscheiden sich je nachdem, ob der Betreiber der Eigentümer der Anlage ist oder ob er eine andere Berechtigung daran hat.*

**Begründung:** Gemäss den Anpassungen bei Art. 7 werden im Art. 9 Abs. 1 die Pooling-Verantwortlichen ergänzt.

### **Art. 10 Betriebsanforderungen**

1. *Die Reservekraftwerke müssen möglichst als Zweistoffanlagen **oder mit einer lagerfähigen Brennstoff-Reserve** betreibbar sein.*

**Begründung:** Swisspower erachtet die Anforderung der Zweistofffähigkeit für die potenziellen Reservekraftwerke als sinnvoll und befürwortet diese insbesondere im Kontext der möglichen Gasknappheit in den kommenden Wintern. Zur Präzisierung empfiehlt Swisspower die Ergänzung von Art. 10 um den Begriff der «lagerfähigen Brennstoff-Reserve». Spezifisch wäre flüssiges Biogas, Liquefied Natural Gas (LNG) denkbar – auch in synthetischer Form (Synthetic Natural Gas; SNG).

Wir bedanken uns abschliessend nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swisspower AG

Philipp Mäder  
Leiter Public Affairs & Kommunikation

Orlando Gehrig  
Leiter Kooperationen & Innovation